

Auf zur internationalen Steuertransparenz – AIA, was tun?



Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Umbricht Rechtsanwälte, Zürich

Nachdem der Bundesrat im Januar 2015 die Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) publiziert hat, haben sich die Schweiz und die EU am 19. März 2015 geeinigt, dass der AIA zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten 2017 in Kraft treten soll. Die ersten Daten sollen im September 2018 ausgetauscht werden. Damit muss das Bankgeheimnis für ausländische Kunden als faktisch abgeschafft gelten, soweit es steuerliche Belange anbetrifft. Das Nämliche gilt auch für Schweizer Kunden ausländischer Geldinstitute im Wirkungsbereich des AIA.

Art und Umfang der Informationen

Die in der Schweiz zu sammelnden und ins Ausland zu übermittelnden Daten umfassen Konto und Steueridentifikationsnummer sowie Name, Adresse und Geburtsdatum des im Ausland Steuerpflichtigen mit einem Konto in der Schweiz; zudem alle Einkommensarten und den Saldo des Kontos. Dabei ist es unerheblich, ob der Nutzungsberechtigte gemäss OECD-Standard und GAFI-Empfehlung eine natürliche oder eine juristische Person ist. Diese Finanzinfor-

mationen sind nicht nur von Banken, sondern auch von Versicherungen und gewissen kollektiven Anlageinstrumenten bereitzustellen.

Austausch von Informationen ins Ausland und ins Inland

Die Daten über im Ausland Steuerpflichtige mit Konto in der Schweiz werden an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) übermittelt, welche sie einmal jährlich automatisch an die Steuerbehörde des jeweiligen Partnerstaates weiterleitet. Vertraglich wird vorgesehen, dass die ausgetauschten Daten zweckgebunden, d.h. nur zur Ermittlung der korrekten Steuerveranlagung verwendet werden. Allerdings beinhaltet der OECD-Standard keinerlei Vorgabe, wie die Empfängerstaaten den Datenschutz und die Zweckgebundenheit sicherstellen und welche Konsequenzen ein Missbrauch nach sich zieht. Das dürfte im Licht der Erfahrungen mit der Einhaltung des Spezialitätenprinzips gewisser Länder im Rahmen der internationalen Amts- und Rechtshilfe einigen Betroffenen zu denken geben.

Der AIA bedeutet auch, dass die ESTV entsprechende Finanzinformationen aus dem Ausland über Schweizer Steuerpflichtige erhält und an die zuständigen kantonalen Steuerbehörden «zur Durchsetzung des Schweizer Steuerrechts» weiterleitet. Der internationale (OECD-)Standard dient als Basis für den grenzüberschreitenden Austausch von Kundendaten zugunsten des Fiskus. Binnenschweizerischer Austausch, d.h. die Lieferung von Informationen von Schweizer Finanzinstituten über in der Schweiz Steuerpflichtige an die Steuerbehörden, ist (noch) nicht vorgesehen.

Fehlende Regelung der Vergangenheit

Mit Inkrafttreten des AIA werden die betroffenen Kunden einzig unter dem Regime des AIA gemeldet. Das EU-Zinsbesteuerungsabkommen wird ab dann nicht mehr anwendbar sein. Weder der internationale AIA-Standard noch die Einigung mit der EU beinhalten

Regeln über die steuerliche Regularisierung bisher unversteuerten Vermögens. Damit drängt sich für die betroffenen regularisierungsbedürftigen Kunden von Schweizer und ausländischen Finanzinstituten auf, noch vor der ersten Datenübermittlung unter dem AIA unversteuerte Werte gegenüber dem Fiskus offenzulegen. Langes Zuwarten ist nicht empfehlenswert. Bereits heute ist das Entdeckungsrisiko beträchtlich, nachdem ausländische Staaten im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe mittels Gruppenanfragen zu Informationen über Kunden bei Schweizer Finanzinstituten gelangen können.

Handlungsbedarf bei Finanzinstituten

Zwischenzeitlich sind auch die betroffenen Finanzinstitute gefordert. Sie müssen den AIA-Standard implementieren. Hierbei werden sie in einer ersten Phase den Handlungsbedarf für die einzelnen Bereiche analysieren. Danach gilt es, die betroffenen Kunden über deren persönlichen Handlungsbedarf aufzuklären. Hier dürfte es angezeigt sein, bereits externe Berater zu den Kundenmeetings beizuziehen. Sie sind in der Lage, dem Kunden bei der steuerlichen Regularisierung zu helfen und ihm die persönlichen Konsequenzen des Zuwartens glaubwürdig zu erläutern.

Gleichzeitig sollten die Finanzinstitute eine Steuerkonformitätsanalyse erstellen und sich entsprechend dokumentieren. Die Kundenidentifikationskonzepte sind auf Übereinstimmung mit dem strengen AIA-Standard zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Zudem sind die Reporting-Prozesse und -Resultate anhand des durch den AIA-Standard genau bestimmten Reporting-Formats zu definieren und zu implementieren. Auch die Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen. Ein AIA-Monitoring während der Umsetzungsphase oder ein AIA-Review nach der Umsetzung dürfte sich ebenfalls empfehlen.

sutter@umbricht.ch
www.umbricht.ch